

Pauschalierung, Buchführung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung u. a.:

Steuerliche Gewinnermittlung im Überblick

H. Peyerl

In wachstumsorientierten Weinbaubetrieben rücken steuerliche Fragen zunehmend in den Blickpunkt des Interesses. Erfolgreiche Winzer sollten mit dem notwendigen betriebswirtschaftlichen Wissen die richtigen Entscheidungen treffen – auf welche Art und Weise kann der Gewinn ermittelt werden?

Aus steuerrechtlicher Sicht zählen zum Weinbau die Produktion und der Verkauf von Wein, Weintrauben, Maische, Traubensaft, Traubenmost, Sturm sowie von alkoholfreien Getränken und Speisen im Buschenschank. Für die Ermittlung des Gewinns aus Weinbau stehen je nach Betriebsgröße und erzieltm Umsatz unterschiedliche Möglichkeiten (Abb. 1) offen:

- ▶ Bis 60 Ar **gesonderte Gewinnermittlung** nur für Bouteillenverkäufe und Buschenschank
- ▶ **Teilpauschalierung**
- ▶ **Buchführung** (Einheitswert über 150.000,- € oder Umsatz über 400.000,- €)
- ▶ Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (freiwillig, sofern keine Buchführungspflicht besteht)

Buchführungsgrenzen

Der Gewinn aus Weinbau kann durch vereinfachte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (auch als Teilpauschalierung bezeichnet) ermittelt werden, wenn die Einheitswertgrenze von 150.000,- € und die Jahresumsatzgrenze von 400.000,- € für den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nicht überschritten werden. Dabei ist der Einheitswert zum 1. Jänner eines Jahres nach Erhöhung um Zupachtungen und Verringerung um Verpachtungen maßgeblich.

Für die Berechnung ist jeweils der Hektarsatz des eigenen Betriebes heranzuziehen. Sollte sich der Hektarsatz gegenüber dem zuletzt festgestellten Einheitswert um mehr als 5 % verringert haben, kann es sinnvoll sein, eine Wertfortschreibung beim Finanzamt zu beantragen.

Die 400.000,- € Umsatzgrenze ist

als Nettobetragsgrenze exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Wenn die Umsatzgrenze in zwei aufeinander folgenden Jahren überschritten wird, tritt Buchführungspflicht ab dem zweitfolgenden Jahr ein. Bei der Einheitswertgrenze löst bereits das einmalige Überschreiten ab dem zweitfolgenden Jahr Buchführungspflicht aus. Die Pflicht zur Buchführung entfällt wieder, wenn die Einheitswertgrenze zum 1. Jänner eines Jahres oder die Umsatzgrenze in zwei aufeinander folgenden Jahren unterschritten wird.

Vereinfachte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Bei der vereinfachten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind die tatsächlichen Betriebseinnahmen inklusive Umsatzsteuer aufzuzeichnen. Dazu zählen neben den Einnahmen aus dem Produktverkauf auch Entschädigungen der Hagelversicherung und EU-Ausgleichszahlungen. Von diesen Einnahmen können pauschal 70 % bzw. mindestens 4.400,- € je ha Weinbaufläche abgezogen werden. Bis zu Einnahmen von 6.285,- € je ha sind die 4.400,- € je ha vorteilhaft, darüber die 70 %. Zusätzlich zu den pauschalen Sätzen können weiters Ausgedingelasten (ohne Nachweis 700,- € pro Person), Beiträge an die SVB und zum Familienlastenausgleichsfonds sowie bezahlte Pachtzinse und Schuldzinsen abgezogen werden (Tab. 1).

Das Ausmaß der tatsächlichen Betriebsausgaben und der Investitionstätigkeit sind bei der Teilpauschalierung nicht von Bedeutung. Ein steuerlicher Verlust kann bei dieser Gewinnermittlungsart nicht entstehen.

Weinbau bis 60 Ar

Mit dem Ziel einer Vereinfachung der steuerlichen Aufzeichnungspflichten hat bei Betrieben mit einer Weinbaulich genutzten Fläche von bis zu 60 Ar eine gesonderte Gewinnermittlung aus Weinbau zu unterbleiben. Der Gewinn kann nach den allgemeinen Pauschalierungsvorschriften für Landwirtschaft ermittelt werden. Nur für Bouteillenverkauf und Buschenschank kommt die Teilpauschalierung für Weinbau zur Anwendung. Besteht ohnehin Buchführungspflicht, weil etwa neben dem Weinbau auch Ackerflächen bewirtschaftet werden, so ist diese Regelung nicht von Bedeutung, da die Buchführung für den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu führen ist.

Freiwillige Buchführung

Wenn keine Buchführungspflicht besteht, können freiwillig Bücher oder eine vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geführt werden. Dabei ist zu beachten, dass eine erneute teilpauschale Gewinnermittlung erst wieder nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig ist. Dies schränkt den Gestaltungsspielraum des Steuerpflichtigen ein.

Eine freiwillige Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kann günstig sein, wenn größere Investitionen – beispielsweise in Kellergebäude – durchgeführt werden. Um einen Vorteil gegenüber der Teilpauschalierung zu erzielen, sollten die Betriebsausgaben im prognostizierten 5-Jahres-Zeitraum mehr als 70 % der Einnahmen betragen.

Das Wesen der Buchhaltung besteht darin, dass der Vermögenszuwachs während eines Wirtschaftsjahres besteuert wird. Dementsprechend ist jeder Geschäftsfall periodengerecht dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, dem er wirtschaftlich zugehört.

Beispiel 1: Werden vor Jahresende Düngemittel für das kommende Jahr gekauft, so können diese erst bei der Ausbringung im nächsten Jahr als Betriebsausgabe angesetzt werden. Auf

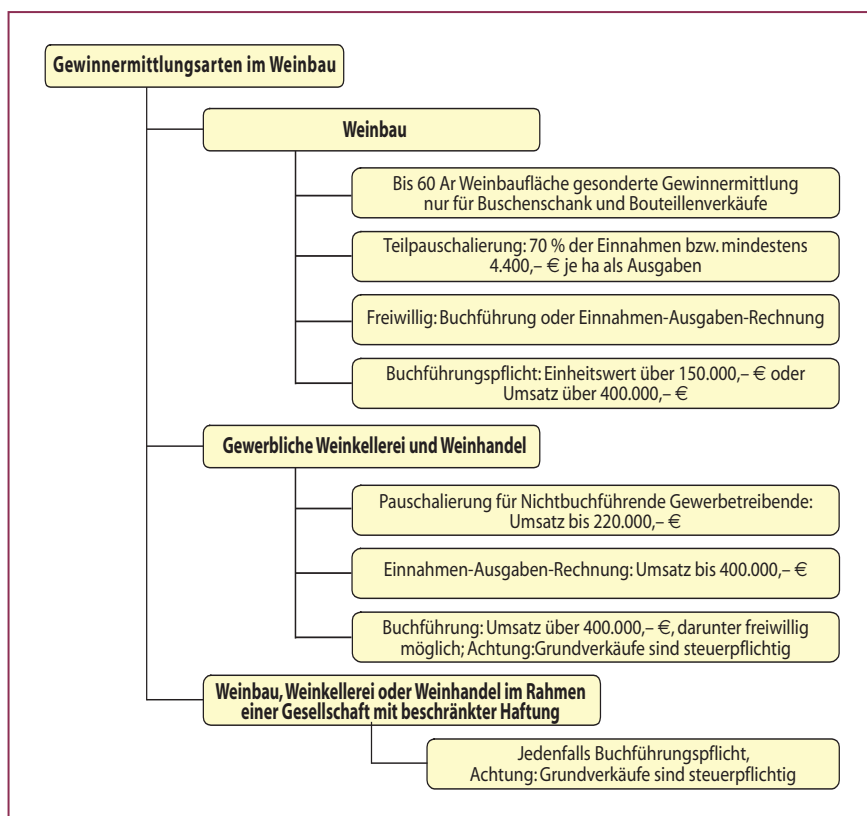


Abb. 1: Gewinnermittlungsarten im Weinbau

der anderen Seite sind Weinverkäufe unabhängig vom Zeitpunkt des Zahlungseingangs dem Jahr des Verkaufszeitpunkts zuzurechnen. Dieses Beispiel veranschaulicht die hohen Anforderungen, die an buchhalterische Aufzeichnungen gestellt werden.

Durch Buchführung ermittelte Gewinne können derzeit mit dem halben Durchschnittssteuersatz besteuert werden, sofern der Gewinn nicht aus dem Betrieb entnommen wird. Diese Begünstigung ist auf einen Höchstbetrag von 100.000,- € jährlich beschränkt. Sinkt das Eigenkapital innerhalb von sieben Jahren durch Entnahmen, so kommt es zu einer Nachversteuerung.

Freiwillige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung entscheidet im Unterschied zur Buchhaltung ausschließlich der Zahlungszeitpunkt über die Zurechnung zum jeweiligen Wirtschaftsjahr. Die Abschreibung des abnutzbaren Anlagevermögens über die Nutzungsdauer ist sowohl bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung als auch bei der Buchhaltung vorzunehmen. Dazu ist ein Anlagenverzeichnis zu führen.

Beispiel 2: Vor dem Jahresende eingekaufte Korke, die erst im nächs-

ten Jahr verbraucht werden, können dennoch bereits im aktuellen Jahr als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Weinverkäufe werden erst im nächsten Jahr als Einnahmen erfasst, wenn der Zahlungseingang nach dem Abschlussstichtag erfolgt. Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eröffnet damit einen größeren Gestaltungsspielraum als die Buchhaltung.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können derzeit einen Freibetrag für investierte Gewinne von bis zu 10 % des Gewinnes, höchstens jedoch 100.000,- € geltend machen.

Beispiel 3: Bei einem Gewinn von 60.000,- € werden 6.000,- € in eine Kellereimaschine investiert. Der anzuwendende Steuersatz von 50 % führt zu einer Steuerersparnis von 3.000,- € im Jahr der Anschaffung. Zusätzlich kann die jährliche Abschreibung steuerlich geltend gemacht werden.

Der Grenzsteuersatz

Der österreichische Einkommensteuertarif ist progressiv gestaltet, das heißt, mit steigendem Einkommen steigt der Steuersatz. In Abhängigkeit vom Gesamteinkommen kann sich daher für jeden zusätzlich erwirtschafteten Euro ein unterschiedlicher Steuersatz – der sogenannte Grenzsteuersatz – ergeben (Tab. 2). Um den

anzuwendenden Grenzsteuersatz zu ermitteln, muss das steuerliche Gesamteinkommen bekannt sein. Dieses kann entweder nach dem Schema in Tabelle 3 berechnet oder näherungsweise aus dem letzten Einkommensteuerbescheid entnommen werden. Der Grenzsteuersatz hat vor allem in der Betriebsplanung große Bedeutung.

Beispiel 4: Ein teilpauschalierter Winzer entrichtet für einen Kredit jährlich 5.000,- € an Zinsen. Bei einem Grenzsteuersatz von 43,60 % ergibt sich aufgrund der steuerlichen Abzugsfähigkeit eine Steuerersparnis von 2.180,- €. Die Zinsen betragen nach Steuern daher nur 2.820,- €.

Beispiel 5: In einem buchführenden Weinbaubetrieb wird eine Kellereimaschine um 8.000,- € angeschafft und auf 10 Jahre abgeschrieben. Bei einem Grenzsteuersatz von 50 % beträgt die jährliche Steuerersparnis 400,- €, das sind über die gesamte Nutzungsdauer 4.000,- €.

Im Unterschied zum Grenzsteuersatz hat der Durchschnittssteuersatz [Einkommen nach Steuern/Einkommen vor Steuern x 100] ausschließlich Informationsfunktion.

Gewerbliche Weinkellerei und Weinhandel

Aus einkommensteuerlicher Sicht liegt ein Weinhandelsbetrieb vor, wenn entweder keine eigene Traubenproduktion stattfindet oder die Zukaufsgrenzen überschritten werden. Insgesamt dürfen 2.000 kg Weintrauben oder 1.500 l Wein je ha Weinbaufläche zugekauft werden. In der Steiermark ist ein Zukauf von 3.000 kg Weintrauben je ha zulässig. Für andere Zukäufe (z. B. Lebensmittel und alkoholfreie Getränke im Buschenschank) gilt eine Grenze von 25 % des Gesamtumsatzes.

Bei nachhaltigem Überschreiten der Zukaufsgrenzen liegt ein einheitlicher Gewerbebetrieb vor, dessen Gewinn grundsätzlich durch Buchführung zu ermitteln ist. Nur wenn der jährliche Umsatz 400.000,- € nicht übersteigt, kann eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geführt werden. Sofern der Umsatz im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 220.000,- € betragen hat, können die Einkünfte auch nach der Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende ermittelt werden.

Da ein Weinhandelsbetrieb Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, sind im Rahmen der Buchführung auch Wertänderungen von Grund

Tab. 1: Gewinnermittlung durch Teilpauschalierung

Einnahmen aus Weinbaubetrieb	
-	70 % der Einnahmen
oder	4.400,- € je ha
=	Zwischensumme
-	Ausgedingelasten
-	Beiträge an die SVB
-	Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds
-	Bezahlte Pachtzinsen
-	Bezahlte Schuldzinsen
=	Einkünfte aus Weinbau*)
*) Als Teil der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, insgesamt kann kein Verlust entstehen	

Tab. 2: Grenzsteuersätze

Einkommen €	Grenzsteuersatz %
... die ersten 10.000,-	0,00
... die nächsten 15.000,-	38,33
... die nächsten 26.000,-	43,60
... über 51.000,-	50,00

und Boden – etwa bei Verkauf von Weingärten – zu versteuern. Häufig ist es günstig, einen Weinbaubetrieb und einen Weinhandelsbetrieb parallel zu führen. Voraussetzung ist allerdings eine klare organisatorische und wirtschaftliche Trennung. Geschäfte (z. B. aus Traubenverkauf) zwischen den beiden Betrieben werden steuerlich anerkannt, wenn sie zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen werden.

Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften

Die Gründung einer GmbH kann aus steuerlichen Überlegungen vorteilhaft sein.

Beispiel 6: Eine Weinhandels-GmbH erzielt 100.000,- € Gewinn, der mit 25 % Körperschaftsteuer besteuert wird. Nur bei einer Gewinnausschüttung (maximal in Höhe der nach KÖSt verbleibenden 75.000,- €) sind zusätzlich wahlweise 25 % Kapitalertragsteuer oder Einkommensteuer in Höhe des halben Durchschnittssteuersatzes zu entrichten. Damit ergibt sich eine Gesamtsteuerbelastung von maximal 43,75 %.

Eine GmbH ist jedenfalls buchfüh-

rungspflichtig. Gewinne aus Grundstücksveräußerungen sind auch bei der GmbH steuerpflichtig. Häufig wird parallel zur GmbH ein Weinbaubetrieb als Einzelunternehmen weitergeführt. Geschäfte zwischen beiden rechtlich selbstständigen Unternehmen werden bei marktüblichen Konditionen steuerlich anerkannt. Die GmbH hat unabhängig vom erwirtschafteten Gewinn eine jährliche Mindestkörperschaftsteuer in Höhe von 1.750,- € zu entrichten. Diese kann allerdings bei einer späteren Steuerpflicht angerechnet werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nicht die GmbH, sondern nur deren Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig ist. Durch die GmbH kann auch das Produkthaftungsrisiko bei Weinexporten verringert werden.

Weinbau und Liebhaberei

Werden in einem Weinbaubetrieb über mehrere Jahre Verluste erzielt, so ist die Tätigkeit steuerlich als Liebhaberei zu qualifizieren, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht fehlt. Dies kann für den Steuerpflichtigen ungünstig sein, sofern die Verluste mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden sollen. Vorteilhaft ist allerdings, dass bei Liebhaberei sämtliche steuerlichen Aufzeichnungspflichten entfallen. Das Kellerbuch ist dennoch zu führen.

Gewinnermittlung und Umsatzsteuer

Nichtbuchführungspflichtige Weinbaubetriebe können neben der Ge-

Tab. 3: Ermittlung des Einkommens

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	
+	Einkünfte aus selbständiger Arbeit
+	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
+	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
+	Einkünfte aus Kapitalvermögen
+	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
+	Sonstige Einkünfte
=	Gesamtbetrag der Einkünfte
-	Sonderausgaben
-	außergewöhnliche Belastungen
-	Freibeträge
=	Einkommen
x	Einkommensteuertarif
=	Einkommensteuer
-	Absetzbeträge
=	Einkommensteuerschuld

winnpauschalierung eine Umsatzsteuerpauschalierung in Anspruch nehmen. Zwischen diesen beiden Pauschalierungen ist klar zu unterscheiden, da auch bei freiwilliger Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Umsatzsteuerpauschalierung aufrechterhalten bleiben kann. Umgekehrt kann trotz umsatzsteuerlicher Option auf Regelbesteuerung die einkommensteuerliche Pauschalierung fortgeführt werden.

Fazit

Für Weinbaubetriebe bestehen bei der steuerlichen Gewinnermittlung zahlreiche Alternativen, die zunächst komplex erscheinen. Winzer, die sich in diesem System zurechtfinden, können jedoch steuerliche Vorteile erzielen.

Der Autor

Mag. DI Dr. Hermann Peyerl,
Institut für Agrar- und
Forstökonomie, Universität
für Bodenkultur Wien,
Tel.: 01/476 54-3552,
E-Mail: hermann.peyerl@boku.ac.at

